

Netzanschlussvertrag-Strom
Nr. vom (Datum)

zwischen

.....Name
.....Str./Nr.
.....PLZ/Ort

nachfolgend "Anschlussnehmer" genannt

und

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52
99510 Apolda

nachfolgend "Netzbetreiber" genannt

Präambel

Der Anschlussnehmer hat den Anschluss seiner elektrischen Anschlussnehmeranlage an das Netz der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers beantragt.

Gemäß EnWG, § 20 Abs. 1d besteht die Möglichkeit in der Anschlussnehmeranlage neben der Hauptmessung auch Untermessungen (Kundenanlage) anzuordnen. Für jede Kundenanlage mit Untermessung ist ein separater Vertrag über die Bereitstellung von Markt-/Messlokation, Datenaustauschprozesse und Abrechnungsregeln im Rahmen einer Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a und/oder Nr. 24b EnWG mit dem Netzbetreiber zu schließen.

1. Gegenstand des Netzanschlussvertrages

Der Netzbetreiber hält für den Anschlussnehmer elektrische Anschlussanlagen zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 20 kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz an dem Standort der Anschlussnehmeranlage in

..... **Adresse**

vor.

Die elektrische Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Netzes der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Netzanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Besitz. Die elektrische Anschlussanlage umfasst:

die netzbetreibereigene MS-Schaltanlage in der Übergabestation des Anschlussnehmers.

Als Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anschlussanlage und der Anschlussnehmeranlage wird nachfolgende Übergabestelle festgelegt:

.....

Mit diesem Netzanschlussvertrag wird für die Anschlussanlagen die Übertragungskapazität bis zu maximal kW übertragene Leistung (Übertragungsleistung/Vorhalteleistung) vereinbart.

Überschreitet die höchste gemessene ¼-h-Leistung die oben vereinbarte Übertragungsleistung/Vorhalteleistung in einem Monat, so ist der Netzbetreiber berechtigt, weitere Kosten (Anschlusskosten und/oder Baukostenzuschuss) für diese Erhöhung der Übertragungsleistung/Vorhalteleistung zu verlangen.

Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind ab einer vereinbarten Anschlussleistung $PAV \geq 100$ kW (Summe der Leistung aller Ladeeinrichtungen) mit einer Fernwirkankopplung, insbesondere zur Blindleistungssteuerung und Wirkleistungsbegrenzung, auszustatten. Für die Einrichtung, Änderung und den Unterhalt der Fernwirkankopplung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die grundsätzliche Ausführung erfolgt nach den entsprechenden Technischen Anwendungsregeln (TAR) des VDE-FNN sowie den dazugehörigen Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

Die Vorgaben der jeweils gültigen technischen Anschlussrichtlinien (TAR) des FNN/VDE zur Einhaltung von Blindleistungsvorgaben sind als geltende Regeln der Technik zwingend einzuhalten. Sich hieraus ggf. ergebende Änderungen in der Kundenanlage sind durch den Anschlussnehmer zu realisieren, dies gilt für die gesamte Dauer dieses Netzanschlussverhältnisses. Nach Abschluss dieses Vertrages eintretende Änderungen innerhalb der TAR zu den vorgenannten Vorgaben sind durch den Anschlussnehmer ebenfalls zu berücksichtigen und in seiner Kundenanlage umzusetzen.

Die über die Vorgaben hinaus gelieferten bzw. bezogenen Blindarbeitsmengen werden dem Anschlussnehmer auf Grundlage des jeweils gültigen und veröffentlichten Preisblattes

<https://www.en-apolda.de> (Preisblatt für Blindmehrarbeit) in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Blindmehrarbeitsmengen entbindet den Anschlussnehmer nicht von der Blindleistungskompensation seiner Anlage und zur Einhaltung der geltenden Grenzwerte.

2. Mess- und Steuereinrichtung

Zur Messung der vom Anschlussnutzer bezogenen elektrischen Energie sowie zum Anschluss von Steuerleitungen werden vom Messstellenbetreiber Mess- und Steuereinrichtungen in die Anschlussnehmeranlage eingebaut.

Die Messung erfolgt:

Anschlussnehmer-anlage	Messspannung in kV	Messaufgabe
.....	Entnahme mit registrierender Lastgangmessung (inklusive Strom-/Spannungswandler)

3. Vertragsübertragung

Der Anschlussnehmer bestätigt Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks und/oder Gebäudes zu sein, welches über die in Ziffer 1 beschriebene Anschlussanlage versorgt wird. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstück- bzw. Gebäudeeigentums auf Dritte alle Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechts für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der Netzbetreiber erteilt hierfür seine Zustimmung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei Vermietung und/oder Verpachtung des Anschlussobjektes maßgeblich die in Ziffer 2 geregelten Erfordernisse an den Mieter/Pächter zu übertragen.

4. Gesamtkosten

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erstellung des Anschlusses gemäß der in Ziffer 1 vereinbarten technischen Auslegung einschließlich der Inbetriebnahme sowie als Beitrag für das vorgelagerte Netz an den Netzbetreiber einen **Betrag in Höhe von €** zzgl. **Umsatzsteuer** in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 1**.

5. Weitere Regelungen

Die Inbetriebnahme der Anschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Gesamtkosten. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist der Abschluss gesonderter Verträge über Stromlieferung und Netznutzung mit dem(n) über die Anschlussanlage(n) versorgten Netz- bzw. Stromkunden.

Der Netzbetreiber ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Vornahme aller notwendigen netztechnischen Maßnahmen in der Kundenanlage sowie dem Netzanschluss vorgelagerten Netz der Allgemeinen Versorgung berechtigt (z. B. Spannungsumstellungen und Ortsnetzverkabelungen o. ä.). Werden hierdurch Veränderungen an der Anschlussnehmeranlage erforderlich, so benachrichtigt der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig hierüber. Die Kosten entsprechender Anlagenänderungen trägt jeder Vertragspartner für seinen eigenen Verantwortungsbereich selbst.

6. Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei leicht fahrlässiger Verursachung solcher Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Für den Fall, dass in der Anschlussnehmeranlage (Kundenanlage) i. S. d. § 3 Abs. 24a und 24b EnWG Untermessungen vorhanden sind, hat der Betreiber der Anschlussnehmeranlage (Kundenanlage) diese jedermann zum Zwecke der Belieferung diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kundenanlage wird hiermit nicht zum Bestandteil des Netzes der allgemeinen Versorgung, sie steht allein im tatsächlichen und rechtlichen Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers (Betreibers der Kundenanlage). Der Netzbetreiber haftet insofern und insoweit nicht für Schäden oder Versorgungsausfälle, deren Ursachen auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnehmeranlage (Kundenanlage) zurückzuführen sind.

Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrem unterzeichneten Zugang beim Netzbetreiber in Kraft.

8. Laufzeit/Kündigung

Der Netzanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebnahme der Anschlussanlage fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers gestellt worden ist.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn die angeschlossene Anschlussnehmeranlage stillgelegt wurde oder länger als ein Jahr keine elektrische Energie mehr über die Anschlussanlage bezogen wurde oder der Netzbetreiber das vorgelagerte Netz oder Teile davon insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einem Dritten überlassen muss.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer bis dahin nicht die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (z. B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag bis zur Inbetriebnahme der in Ziffer 1 genannten Anschlussanlage mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die bisherigen Aufwendungen des Netzbetreibers nach näherer Maßgabe des § 649 S. 2 BGB.

Der Anschlussnehmer kann den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebnahme der Anschlussanlage jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Das Recht der Vertragspartner, den Netzanschlussvertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Kündigungsregelungen in allen Abschnitten dieser Vereinbarung unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Anschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über diesen Anschluss innerhalb eines kombinierten Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Dritten nicht sichergestellt ist. Nicht als Dritter i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zugelassen – der Sitz des Netzbetreibers vereinbart.

Soweit dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt, gelten ergänzend die „Technischen Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten“ (**Anlage 1**) und die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse“ (**Anlage 2a/2b**), welche diesem Vertrag in der aktuellen Fassung beigefügt sind. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Anschlussnehmer, die im Vertrag genannten Anlagen vollständig erhalten und von ihrem Inhalt zustimmend Kenntnis genommen zu haben.

Der Netzbetreiber ist berechtigt die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse nach **Anlage 2a/2b** im notwendigen Umfang geänderten wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnissen anzupassen. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Anschlussnehmer schriftlich unter Beifügung einer neuen Fassung der "Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse" be-

kannt geben. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Anschlussnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer auf die Bedeutung des vorstehenden Satzes zugleich mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Im Falle eines Widerspruches des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Widerspruches schriftlich zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unmöglich oder die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst nahekommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten bei etwaigen Lücken in der Vereinbarung entsprechend.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrags sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

Datenschutz-Hinweis:

Die ENA Energienetze Apolda GmbH verarbeitet und übermittelt ggf. die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck gemäß dem im Internet unter http://www.enapolda.de/resources/pdf-ueu/PBD_ENA.pdf bereit gestelltem Dokument „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

.....,
Ort/Datum

Apolda,

ENA Energienetze Apolda GmbH

rechtsverbindliche Unterschrift des
Anschlussnehmers mit Firmenname
bzw. Firmenstempel

Der Unterzeichner bestätigt mit nachfolgender Unterschrift, Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes zu sein, welches über die unter Ziffer 1 beschriebene Anschlussanlage versorgt wird bzw. werden soll. Er erteilt hiermit seine Zustimmung zur Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses und erkennt die für ihn und den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen - insbesondere gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), soweit diese anwendbar ist - an.

Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter

Name:

Straße:

PLZ Ort:

.....,

Ort

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des **Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten**
mit Firmenname
bzw. Firmenstempel

Anlagen

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Technische Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten |
| Anlage 2a | Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse
(gilt bei Anschlüssen in Netzebene 5) |
| Anlage 2b | Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse
(gilt bei Anschlüssen in Netzebene 6 bis 7) |